

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 213/2010

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz	öffentlich	10.08.2010	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich		Entscheidung

Sachbearbeiter/in: gez. Matthias Blanke	Fachbereichsleiter/in: gez.
--	--------------------------------

Bebauungsplan Nr. 189 B - Windpark Hohelucht südlicher Teil - Auslegungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss vom 25. September 2008 hat der Rat der Stadt Varel die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189 Windpark Hohelucht, sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Varel beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange machte die Wehrbereichsverwaltung Nord militärische Belange gegen die 3. Windkraftanlage im südlichen Abschnitt des Plangebietes geltend. In Folge dessen wurde mit Beschluss vom 17. Dezember 2009 der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 189 in die Teile A und B aufgeteilt.

Für den Teil A wurde der Satzungsbeschluss bereits am 21. April 2010 gefasst. Das Verfahren für den südlichen Teil B sollte vorerst ruhen.

Zwischenzeitlich konnte der Vorhabenträger ein Gutachten beibringen, dass die befürchteten beeinträchtigten Belange der Wehrbereichsverwaltung Nord nicht betroffen sein werden. Insofern hat der Vorhabenträger nun darum gebeten, auch das Bauleitverfahren für den Teil B fortzuführen.

Da der bereits gefasste Aufstellungsbeschluss auch den Geltungsbereich von Teil B umfasst und auch schon die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt wurde kann für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 189 B Windpark Hohelucht –südlicher Teil- direkt ein Auslegungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken der Wehrbereichsverwaltung Nord hinsichtlich der radartechnischen Störungen durch eine dritte Windkraftanlage sind zwischenzeitlich durch ein Gutachten ausgeräumt worden. Im Ergebnis bestehen keine Bedenken. Dies wird auch durch ein entsprechendes Schreiben der Wehrbereichsverwaltung vom 29.06.2010 bestätigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 189 B nebst beigefügter Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch auszulegen.